#### Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in 37242 Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Bad Sooden (Flur 3, Flurstück 159/4, 159/5 und 183/2)

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Sooden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

#### Reihengrabstätten 30 Jahre

a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	420,00 Euro
b) als Rasengrab	1.020,00 Euro
c) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	200,00 Euro
d) als Rasengrab	600,00 Euro

#### Wahlgrabstätten zur Bestattung von einer Person 30 Jahre:

a)	pro Grabstelle		865,00 Euro
	Verlängerungsgebühr jährlich	29,00 €	
b)	als Rasengrab		1.350,00 Euro
	Verlängerungsgebühr jährlich	45,00 €	

### Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne

a)	pro Grabstelle		1.075,00 Euro
<b>b</b> )	Verlängerungsgebühr jährlich	36,00 €	,
D)	als Rasengrab Verlängerungsgebühr jährlich	52,00 €	1.560,00 Euro

### Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen

c)	pro Grabstelle Verlängerungsgebühr jährlich	43,00 €	1.285,00 Euro
d)	als Rasengrab Verlängerungsgebühr jährlich	59.00 €	1.770,00 Euro

Sollen Kinder ein Wahlgrab erhalten, ist der volle Betrag zu zahlen und eine normale Wahlgrabstätte zu verwenden. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung gilt entsprechend. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13,2b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

### 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a)	nenreihengrabstätte zur Beisetzung von einer Urne als Rasengrab		290,00 Euro 740,00 Euro
a)	nenwahlgrabstätten:  zur Beisetzung von einer Urne  Verlängerungsgebühr jährlich als Rasengrab  Verlängerungsgebühr jährlich	19,00 € 32,00 €	580,00 Euro 960,00 Euro
	zur Beisetzung von zwei Urnen Verlängerungsgebühr jährlich als Rasengrab Verlängerungsgebühr jährlich	23,00 € 36,00 €	700,00 Euro 1.080,00 Euro
e) f)	zur Beisetzung von drei Urnen Verlängerungsgebühr jährlich als Rasengrab Verlängerungsgebühr jährlich	28,00 € 40,00 €	830,00 Euro 1.210,00 Euro
g) h)	zur Beisetzung von vier Urnen Verlängerungsgebühr jährlich als Rasengrab Verlängerungsgebühr jährlich	32,00 € 44,00 €	950,00 Euro 1.330,00 Euro

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

## §4 Gebühren für Nebenkosten

#### <u>Fundamentstreifen</u>

Die Fundamentstreifen für die Grabsteine auf dem Feld für Grüne Grabstätten werden nach dem zuletzt entstandenen Aufwand berechnet, zurzeit:

pro Grabstelle

220,00 Euro

#### Einebnen von Gräbern

Urnen- und Rasengrab pro Grabstelle
Grabstätten für Erdbestattung pro Grabstelle

150,00 Euro
200,00 Euro

Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2006 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.

Bei Gruften und anderen umfangreichen Arbeiten – **Bäumen** – wird der Preis nach Aufwand / Stundenlohn berechnet. Die Einebnungskosten haben grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zu zahlen. Für Umbettungen gelten die gleichen Bedingungen.

#### § 5 Bestattungsgebühr

a)	Benutzung der Leichenhalle	50,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofshalle	70,00 Euro
c)	Heizung der Halle bei Bedarf	45,00 Euro
d)	Herrichten des Grabes mit Grün	22,00 Euro
	Herrichten des Urnengrabes mit Grün	5,00 Euro
e)	Läuten	10,00 Euro
f)	Orgelspiel *)	45,00 Euro
	Wartung der Orgel	11,00 Euro
g)	Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes *)	410,00 Euro
h)	Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand	550,00 Euro
	(wenn notwendig) *)	
i)	Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes *)	100,00 Euro
j)	Transport der Kränze *)	23,00 Euro
k)	Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	40,00 Euro
I)	Gebühr für die Beisetzung von zusätzlichen Urnen	
	gem. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung	45,00 Euro
m)	Grünes Erdgrab nach der Beerdigung Auffüllen und Einsäen	80,00 Euro
	einmalig *)	
	to the total Business	

\*) = durchlaufender Posten

#### § 6 Umbettungsgebühr

Ausheben einer Urne zur Umbettung

200,00 Euro

Die Kosten für eine Leichenumbettung werden nach Aufwand berechnet.

#### § 7 Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer Einfassung / oder Änderung einer Grabeinfassung mit Grabzeichen / oder Grababdeckung erhoben.

Pro Grabstätte

45,00 Euro

# § 8 Entstehung und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
- 2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 11 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden

## Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 17. Juni 2019

#### Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde



Vorsitzende/r

stelly. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der polit. Gemeinde



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 09.09.19

Kirchenoberamtsrätin